

SATZUNG

des Vereins

Gesellschaft der Freunde der Luisenburg-Festspiele Wunsiedel e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Luisenburg-Festspiele Wunsiedel e.V. und hat seinen Sitz in Wunsiedel. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Luisenburg-Festspiele der Stadt Wunsiedel. Er unterstützt die Festspiele in der Erfüllung der künstlerischen Aufgaben, fördert den Besuch von Theatervorstellungen und ist bestrebt, die traditionelle Verbundenheit der Bevölkerung aus Wunsiedel und Umgebung mit den Festspielen zu pflegen.

§ 3

Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Als erstes Geschäftsjahr gilt das Jahr 2001.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, wie Gesellschaften oder Firmen, sein.
- 2) Die Aufnahme in den Verein wird beantragt durch Übersendung einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mit vierteljährlicher Kündigung angezeigt werden. Beim Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.
- 2) Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.
- 3) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch binnen vier Wochen bei dem Vorstand einzulegen. Ist Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dies auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
- 2) Der Beitrag ist in einem Betrag bis 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine durch den Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist weiterhin verpflichtet, eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Weitere Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitglieds
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem jeweils amtierenden 1. Bürgermeister der Festspielstadt Wunsiedel. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und durch die zwei Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins ist für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen; sie ist zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung zu berufen, wobei bei der Einladung in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass diese erneute Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist und die Mehrheit der dort anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft (Stadt Wunsiedel), die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Wunsiedel, 20.06.2008

Manfred Hack
1.Vorsitzender

